



Katholische Hauptschule
Marl
Sekundarstufe I
Merkelheider Weg 21
45772 Marl

Telefon 02365-503303-0
Telefax 02365-503303-99

E-Mail 145130@schule.nrw.de
Internetauftritt: <http://www.khs-marl.de>



Hygieneplan der Katholischen Hauptschule 2020 / 21



Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 4 |
| 1 Spezielle Covid 19-Hygienemaßnahmen | 4 |
| 1.1 Mund-Nasen-Bedeckung..... | 4 |
| 1.2 Sitzordnung | 5 |
| 1.3 Handhygiene | 5 |
| 1.4 Lufthygiene..... | 5 |
| 1.5 Flächendesinfektion..... | 5 |
| 1.6 Sportunterricht..... | 5 |
| 1.7 Musikunterricht | 6 |
| 1.8 Umgang mit Covid 19-Verdachtsfällen | 6 |
| 1.9 Verstoß gegen Hygienemaßnahmen..... | 6 |
| 1.10 Distanzlernen | 6 |
| 1.11 Schulweg..... | 7 |
| 2 Maßnahmen in Unterrichtsräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren | 7 |
| 2.1 Lufthygiene (s. 1.3 Lufthygiene) | 7 |
| 2.2 Persönliche Hygiene der Schülerinnen und Schüler | 7 |
| 2.3 Garderobe | 7 |
| 2.4 Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien | 7 |
| 2.5 Desinfektion und Reinigung der Arbeitsflächen (s. 1.4 Flächendesinfektion) | 8 |
| 3 Hygiene in den Lehrküchen | 8 |
| 3.1 Händedesinfektion in Lehrküchen | 9 |
| 3.2 Lebensmittelhygiene..... | 9 |
| 3.3 Tierische Schädlinge | 10 |
| 4 Hygiene in Sporthallen (Zur aktuellen Situation vgl. 1.6 Sportunterricht) .. | 10 |
| 5 Erste Hilfe | 10 |
| 5.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum | 10 |
| 5.2 Versorgung von Bagatellwunden..... | 11 |
| 5.3 Behandlung kontaminierter Flächen | 11 |
| 5.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens..... | 11 |
| 5.5 Notrufnummern | 11 |
| 6 Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote | 12 |
| 6.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals | 12 |



Katholische Hauptschule

Marl
Sekundarstufe I
Merkelheider Weg 21
45772 Marl

Telefon 02365-503303-0
Telefax 02365-503303-99

E-Mail 145130@schule.nrw.de
Internetauftritt: <http://www.khs-marl.de>



| | | |
|----------|--|-----------|
| 7 | Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder | 13 |
| 8 | Meldepflicht und Sofortmaßnahmen | 14 |
| 8.1 | Wiederzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche | 15 |
| 8.2 | Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen 15 | |
| 8.3 | Durchfallerkrankungen | 15 |
| 8.4 | Kopflausbefall | 16 |
| 9 | Anhang..... | 16 |
| 9.1 | Elterninformation Covid 19-Verdachtsfall | 17 |
| 9.2 | Belehrung von Erziehungsberechtigten..... | 17 |
| 9.3 | Elterninformation Covid 19-Verdachtsfall | 18 |
| 9.4 | Belehrung von Erziehungsberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz | 20 |



Vorwort

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (zum Beispiel Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen) befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch für Schulen und Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bzw. deren Leitungen insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er für Beschäftigte jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Mitarbeiter*innen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

1 Spezielle Covid 19-Hygienemaßnahmen

1.1 Mund-Nasen-Bedeckung

Mit Betreten des Schulgeländes herrscht Maskenpflicht. Eine Mund-Nasenbedeckung ist stets zu tragen und darf von Lernenden nur abgenommen werden, wenn diese ihren festen Sitzplatz eingenommen haben.

Auch für die Lehrkräfte gilt auf dem Schulgelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese darf während des Unterrichts abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum nächsten Lernenden eingehalten werden kann.

Auf dem Schulhof kann zum Essen und Trinken die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler sind von den aufsichtführenden Lehrkräften anzuhalten, dabei zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.



1.2 Sitzordnung

Für alle Arbeitsgruppen liegt ein fester Sitzplan vor. Dieser wird von der Klassenleitung (Klassenverband) bzw. der Fachlehrkraft (differenzierte Gruppen oder Unterricht im Fachraum) festgelegt und dokumentiert.

Der Sitzplan ist verbindlich in jeder Unterrichtsstunde einzuhalten und auf dem Pult für alle Lehrkräfte zu hinterlegen. Eine Kopie des Sitzplans wird der Schulleitung von der Klassenleitung bzw. der Fachlehrkraft zur Dokumentation ausgehändigt.

1.3 Handhygiene

Nach jeder Pause müssen die Schülerinnen und Schüler sich die Hände gründlich mit Seife waschen oder mit einem Handdesinfektionsmittel reinigen. Zu Neige gehende Handwaschseife und Papierhandtücher sind von allen Lehrkräften unverzüglich beim Hausmeister zu melden.

1.4 Lufthygiene

Vor, während und nach dem Unterricht ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Eine Querlüftung ist zu gewährleisten, damit ein vollständiger Luftaustausch erfolgen kann.

1.5 Flächendesinfektion

Der Schulträger hat Maßnahmen getroffen, dass alle Arbeitsflächen von den beschäftigten Reinigungskräften in einem festgelegten Rhythmus gereinigt und desinfiziert werden.

1.6 Sportunterricht

- Der Sportunterricht ist zunächst befristet zu den Herbstferien 2020 vorzugsweise im Freien zu geben.
- Beim Unterricht in Sporthallen ist auf eine gute Belüftung zu achten und ein Luftaustausch durch geöffnete Fenster und Türen zu gewährleisten.



- Es dürfen nur so viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig beschult werden, dass auch in den Umkleidekabinen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Während des Umziehens besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

1.7 Musikunterricht

Auf das Singen im Musikunterricht ist bis auf Weiteres zu verzichten.

1.8 Umgang mit Covid 19-Verdachtsfällen

Weisen Schülerinnen oder Schüler Covid 19-Symptome auf, ist die Schulleitung unverzüglich durch die Lehrkraft zu informieren.

Schülerinnen und Schüler mit Covid 19-Symptomen sind von der Schulleitung unverzüglich vom Unterricht auszuschließen, die Eltern von der Lehrkraft zu informieren. Sollten die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler nicht von seinen Erziehungsberechtigten abgeholt werden können, so ist diese / dieser mit Hinweis auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu entlassen.

Für die Vorgehensweise vgl. Anhang Elterninformation Covid 19-Verdachtsfall.

1.9 Verstoß gegen Hygienemaßnahmen

Sollten sich Schülerinnen oder Schüler wiederholt nicht an die Anweisungen ihrer Lehrkräfte halten und gegen Hygienemaßnahmen verstoßen, sind diese unter Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten vom laufenden Unterricht für den Tag durch die Schulleitung auszuschließen. Siehe hierzu in der Anlage Elterninformation Covid 19-Verdachtsfall.

1.10 Distanzlernen

Werden Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Covid 19-Erkrankung oder eines Covid 19-Verdachtsfalls vom Unterricht ausgeschlossen, so sind diese im Distanzverfahren zu beschulen. Die Organisation übernimmt die Klassenlehrkraft.



1.11 Schulweg

- Seit dem 27. April 2020 gilt in Nordrhein-Westfalen eine vollumfassende Maskenpflicht in Bussen und Bahnen. Ohne Mund-Nasen-Bedeckung kann also der Öffentliche Personen- und Nahverkehr nicht genutzt werden. Dazu zählen bereits Haltestellen und (U-)Bahnhöfe.
- Sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung aus persönlichen Gründen vorzugsweise nicht getragen werden wollen, ist zu überlegen, ob die betroffenen Schüler*innen ihren Schulweg möglicherweise auch alternativ zu Fuß oder mit dem Fahrrad antreten können.
- Dem Personal des ÖPNV ist dringend Folge zu leisten und es gelten die dort vorherrschenden Regularien.

2 Maßnahmen in Unterrichtsräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

2.1 Lufthygiene (s. Lufthygiene)

2.2 Persönliche Hygiene der Schülerinnen und Schüler

Die Lernenden sind im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens (Nießetikette etc.) von der Klassenlehrkraft zu unterrichten und sollen mit ihr / ihm eine korrekte Händehygiene erlernen (vgl. auch Handhygiene).

2.3 Garderobe

Um eine Übertragung von zum Beispiel Läusen zu vermeiden, hängen die Lernenden ihre Kleidungsstücke über ihren Stuhl. Eine gemeinsame Ablage z.B. auf der Fensterbank oder speziellen Tischen ist nicht erlaubt.

2.4 Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Vor der Arbeit mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien ist die Maßnahme zur Handyhygiene zu beachten (s. Handhygiene)



2.5 Desinfektion und Reinigung der Arbeitsflächen (s. Flächendesinfektion)

3 Hygiene in den Lehrküchen

In der Lehrküche sind zusätzliche Hygienemaßnahmen zu beachten, damit gesundheitliche Risiken durch die Zubereitung, Lagerung und den Verzehr von Lebensmitteln minimiert werden.

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit Kindern und Jugendlichen sollen diese in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können.

- Vor jedem gemeinsamen Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden.
- Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden.
- Es dürfen nur saubere Geschirr- und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden.
- Tische, Tablettts und Platzdeckchen etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind durch die Lehrkraft regelmäßig zu reinigen und zu wechseln.
- Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden.
- Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.
- Das Küchenpersonal und alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, sind gemäß § 43 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die in § 42 beschriebenen Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Das



Küchenpersonal ist regelmäßig lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

- Einige Lebensmittel sind besonders empfindlich und können leicht verderben. Auf kritische Lebensmittel (rohes Tatar, Mett, rohen Fisch, Rohmilchkäse) sollte daher verzichtet werden.
- Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, selbstgemachte Mayonnaise, Tiramisu, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten.

3.1 Händedesinfektion in Lehrküchen

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

3.2 Lebensmittelhygiene

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von $> 65^{\circ}\text{C}$ aufweisen.

Um einen Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (zum Beispiel Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren.
- Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C , in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.
- Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten.
- In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen.



- Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

3.3 Tierische Schädlinge

Die Küche ist von der / dem Fachschaftsvorsitzenden regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Das Gesundheitsamt ist in einem solchen Fall von der Schulleitung zu informieren.

Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen.

Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

4 Hygiene in Sporthallen (Zur aktuellen Situation vgl. Sportunterricht)

Für die Reinigung der Sporthallen ist der Schulträger zuständig. Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. In einem solchen Fall unterrichtet die unterrichtende Lehrkraft den zuständigen Hausmeister. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

5 Erste Hilfe

Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse werden durch Fortbildungen regelmäßig aufgefrischt.

5.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Im Erste-Hilfe-Raum liegen Papierhandtücher und Händedesinfektionsmittel aus. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und mit dem ausstehenden Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien



müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

5.2 Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

5.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

5.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“

Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich steht ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereit.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen. Die Kontrolle übernimmt der Sicherheitsbeauftragte der Schule.

5.5 Notrufnummern



- Polizei: 110
- Feuerwehr:..... 112
- Paracelsus Klinik Marl:.....02365 - 900
- Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde,
Universitätsklinikum Bonn
..... www.gizbonn.de
.....0228 19240

6 Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

Für Rückfragen ist das Gesundheitsamt Marl zuständig (Tel. 02365 / 935 0).

6.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von der Schulleitung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.
- Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.



- Die Schulleitung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden. Personen, die in Schulküchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung und in Verkehrbringen von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung,
- Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG) belehrt werden.
- Die Schulleitung hat, gemäß § 43, Personen, die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.
- Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die stattgefundene Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen. Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

7 Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

- Laut IfSG ist jede Person, die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren (s. Anhang Elterninformation Covid 19-Verdachtsfall).
- Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
- Kinder und Jugendliche, die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.
- Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderen Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.
- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche



Katholische Hauptschule
Marl
Sekundarstufe I
Merkelheider Weg 21
45772 Marl

Telefon 02365-503303-0
Telefax 02365-503303-99

E-Mail 145130@schule.nrw.de
Internetauftritt: <http://www.khs-marl.de>



Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen (s. Anhang Elterninformation Covid 19-Verdachtsfall).

8 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Inhalte dieser Meldung sind:

- Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
- Angaben zur meldenden Person,
- Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter*in),
- die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
- Erkrankungsbeginn,
- Meldedatum an das Gesundheitsamt,
- Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:



- Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
- Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
- Verständigung der Erziehungsberechtigten,
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
- Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind von der Schulleitung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter „Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

8.1 Wiederzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Vgl. hierzu die Anlage „Belehrung von Erziehungsberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz im Anhang.“

8.2 Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

8.3 Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes sind durch den Ersthelfer, Klassenleitung oder Sekretariat zu informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.



- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern muss das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Hausmeister ist entsprechend zu informieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatten, sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus). Der Hausmeister ist entsprechend zu informieren.
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind durch die Schulleitung über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

8.4 Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Die Klassenleitung informiert die Eltern des betroffenen Kindes und die Schulleitung.
- Das Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von der Schulsozialarbeiterin / Schulsozialarbeiter getrennt zu betreuen.
- Eltern der anderen Kinder werden durch die Schulleitung über Kopflausbefall in der Einrichtung informiert und sensibilisiert.
- Die Schulleitung informiert das Gesundheitsamt namentlich über Kopflausbefall.

9 Anhang



Katholische Hauptschule
Marl
Sekundarstufe I
Merkelheider Weg 21
45772 Marl

Telefon 02365-503303-0
Telefax 02365-503303-99

E-Mail 145130@schule.nrw.de
Internetauftritt: <http://www.khs-marl.de>



9.1 Elterninformation Covid 19-Verdachtsfall

9.2 Belehrung von Erziehungsberechtigten



Datum: _____

Name des Schülers / der Schülerin: _____, Klasse: _____

Lehrer*in: _____

9.3 Elterninformation Covid 19-Verdachtsfall

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

- Ihre Tochter / Ihr Sohn hat sich wiederholt nicht an die Hygienevorschriften gehalten und sich geweigert, einen Nasen-Mundschutz zu tragen. Deshalb haben wir Ihr Kind für heute vom Unterricht ausgeschlossen. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, wie wichtig das Tragen einer Maske in der Corona-Zeit ist.
- Ihre Tochter / Ihr Sohn erschien heute mit deutlichen Erkältungssymptomen (Schnupfen) zum Unterricht. Wir haben Ihr Kind zum Schutz aller Beteiligten nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SchulG vorsichtshalber nach Hause entlassen und für heute vom Präsenzunterricht ausgeschlossen.
Wenn innerhalb von 24 Stunden keine weiteren Symptome (Fieber, Husten, ...) auftreten, nimmt ihr Kind ab morgen, _____, wieder am Unterricht teil.
- Ihre Tochter / Ihr Sohn erschien heute mit COVID-19-Symptomen zum Unterricht: Fieber – trockener Husten – Verlust des Geschmackssinns – Verlust des Geruchssinns¹

Damit ist Ihr Kind ansteckungsverdächtig.

Zum Schutz aller Anwesenden wird Ihr Kind gem. § 54 Abs. 4 SchulG vom Präsenzunterricht ausgeschlossen. Gem. § 29 Abs. 1 ADO informiert die Schule das Gesundheitsamt über den Verdachtsfall. Dieses entscheidet, wann Ihr Kind wieder am Präsenzunterricht teilnehmen kann.

Bitte nehmen auch Sie telefonisch mit Ihrem Hausarzt zur weiteren Klärung Kontakt auf.

¹ Nicht Zutreffendes streichen



Katholische Hauptschule
Marl
Sekundarstufe I
Merkelheider Weg 21
45772 Marl

Telefon 02365-503303-0
Telefax 02365-503303-99

E-Mail 145130@schule.nrw.de
Internetauftritt: <http://www.khs-marl.de>



- Auf Anordnung des Gesundheitsamtes mussten wir Ihr Kind wegen eines Corona-Verdachtsfalls in der Schule vom Präsenzunterricht ausschließen. Bis zur Klärung durch das Gesundheitsamt wird Ihr Kind im Distanzunterricht beschult.
- Da Ihr Kind in den Ferien nach eigener Aussage in einem potentiellen Risikogebiet war, wird Ihr Kind nach § 54 Abs. 4 SchulG bis zur Klärung vorübergehend vom Präsenzunterricht ausgeschlossen und im Distanzunterricht beschult.
- Leider konnten wir Sie telefonisch nicht erreichen. Ihr Kind wurde mit der Auflage nach Hause geschickt, eine Schutzmaske zu tragen und keine öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichem Gruß

Stempel der Einrichtung



9.4 **Belehrung von Erziehungsberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.



3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1:

- Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten
- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Mit freundlichem Gruß

Bärbel Themann – Schulleiterin